

Stellungnahme des BUGLAS zum Fragebogen der Monopolkommission zum Zweck der Erstellung des Sondergutachtens für Telekommunikation 2017

Zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit bedanken, eine Stellungnahme zur Vorbereitung des Sondergutachtens abgeben zu können.

Im BUGLAS sind die Unternehmen zusammengeschlossen, die in Deutschland Glasfaserleitungen direkt bis in Gebäude beziehungsweise Haushalte (Fiber to the Building/Home, FttB/H) legen und damit zukunftsgerichtete, hochleistungsfähige Kommunikationsnetze mit Bandbreiten bis in den Gigabit pro Sekunde-Bereich errichten und betreiben. Die über 80 Mitgliedsunternehmen haben bis Ende 2016 rund 1,9 Millionen Haushalte und Unternehmen direkt mit Glasfaser angeschlossen. Bis Ende 2018 sollen weitere über 650.000 Haushalte und Unternehmen direkt mit Glasfaser angeschlossen werden. Insofern sind die BUGLAS-Unternehmen Garant für den bisherigen und weiteren effizienten und nachhaltigen Ausbau hochleistungsfähiger Glasfasernetze und die Entwicklung und Investition in Innovationen im technischen und im Produktbereich. Der BUGLAS spricht sich bereits seit einigen Jahren für ein Glasfaser-Infrastrukturziel statt regelmäßig nach oben angepasster (Download-)Bandbreitenziele aus (Vgl. dazu auch unsere Antworten zu „Breitbandausbau“ unter xii.).

Beantwortung des Fragenkataloges

Wir möchten eingangs darauf hinweisen, dass wir nicht alle Fragen beantwortet haben. Darüber hinaus ergibt sich eine Zahlenverschiebung gegenüber dem von Ihnen vorgelegten Fragenkatalog, da dort die Ordnungsziffer xi. doppelt verwendet worden ist.

Wettbewerbsentwicklung auf den Telekommunikationsmärkten

ii. Wie beurteilen Sie die Wettbewerbssituation auf dem deutschen Mobilfunkmarkt? Welche Veränderungen haben sich nach der Fusion O2/E-Plus ergeben?

Im Endkundenmarkt ist ein Fortschreiten der Konvergenz zu beobachten. Um erfolgreich am Markt agieren zu können, müssen Anbieter ihren Kunden Quadrupleplay-Produktbündel anbieten. Diesbezüglich sind vollintegrierte Unternehmen deutlich im Vorteil, da sie alles aus einer Hand anbieten können. Die übrigen Marktteilnehmer sind darauf angewiesen, ihr vorhandenes Produktportfolio durch den Zukauf von Vorleistungsprodukten zu komplettieren.

Gerade im Mobilfunkmarkt gestaltet sich dieses Unterfangen als äußerst schwierig. Vorleistungsprodukte von Telekom und Vodafone sind für kleinere Unternehmen aufgrund der geringen nachgefragten Stückzahlen meist nicht zu wirtschaftlichen Konditionen erhältlich. Diesen Unternehmen blieben als mögliche Vorleistungslieferanten in der Vergangenheit nur noch O2 und E-Plus. Durch die Fusion der beiden Unternehmen, gibt es

damit nur noch einen realistischen Vorleistungslieferanten für kleine und mittelgroße TK-Anbieter ohne eigenes Mobilfunknetz.

Es ist zu befürchten, dass es infolge der Fusion zu einer weiteren Verschlechterung der Vorleistungskonditionen kommt und MVNO-Betreiber letztlich keine konkurrenzfähigen Mobilfunkprodukte mehr anbieten können.

iii. Wie hat sich die Wettbewerbssituation auf den Festnetzmärkten entwickelt? Welche Vorleistungen sind im Festnetzbereich von besonderer Bedeutung? Wie hat sich die Nachfrage nach Bitstromzugangsprodukten im Verhältnis zum physischen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung entwickelt?

Die Telekom ist auf den Festnetzmärkten nach wie vor das marktbeherrschende Unternehmen. Abgesehen von Infrastrukturbetreibern, insbesondere Glasfasernetzbetreibern, ist die Telekom auf ihrem Netz im Wesentlichen mit dem Dienstwettbewerb konfrontiert. Deutlich bemerkbar macht sich der Einfluss dieses Dienstwettbewerbs bei den Endkundenpreisen, die seit Jahren auf einem sehr niedrigen Niveau verharren. Innovationen und insbesondere Investitionen in neue, zukunftssichere Infrastrukturen sowie ein selbsttragender Wettbewerb werden alleine durch den Dienstwettbewerb aber nicht in ausreichendem Maße befördert.

Die Möglichkeiten alternativer Anbieter, in einen Infrastrukturwettbewerb mit der Telekom einzutreten, haben sich erheblich verschlechtert. Die sogenannte Investitionsleiter bestand bis vor wenigen Jahren aus einer logischen Abfolge von Investitionsstufen, welche ein Marktakteur nach und nach erklimmen konnte. Die Abstände der einzelnen Stufen waren dabei so gewählt, dass, bei entsprechendem Markterfolg auf der bisherigen Stufe, der nächste Investitionsschritt folgen konnte. Die Abfolge bestand im Wesentlichen aus IP-BSA-Gate → IP-BSA-Classic → HVt-TAL → KVz-TAL → FTTB/H.

Durch die gestiegene Bandbreitennachfrage wird der Zugang zur TAL am HVt perspektivisch entfallen, da dort die benötigten Bandbreiten nicht mehr bereitgestellt werden können. Der Zugang zur KVz-TAL ist aufgrund der Vectoring-Regulierung weitgehend monopolisiert worden. Ein Wettbewerber, der bisher Endkundendienste auf Basis der angemieteten HVt-TAL realisiert hat, müsste demnach entweder gleich die Investitionsstufe KVz-TAL überspringen und FTTB/H realisieren oder die Investitionsleiter wieder hinabsteigen und sich auf einen reinen Bitstromzugang zurückziehen. Die Erfahrungen aus der jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, dass v.a. die bundesweit agierenden Carrier gezwungen waren, sich für die letztgenannte Variante zu entscheiden.

Diese bedauerliche Entwicklung des Infrastrukturwettbewerbes ist insbesondere auf die Regulierungsentscheidungen der letzten Jahre zurückzuführen.

Zu nennen sind beispielhaft die Regulierungsentscheidungen, die die Telekom regional aus der Vorleistungsregulierung entlassen haben.

Auch die Vectoring II-Entscheidung hat den Incumbent gestärkt und den Wettbewerbern in vielen Bereichen weitere Ausbaumöglichkeiten genommen. Durch diese Entscheidung ist auch die Bedeutung von Bitstromzugangprodukten gegenüber den TAL-Zugangsprodukten gestiegen. Positiv zu bewerten ist in diesem Zusammenhang, dass inzwischen auch Wettbewerbsunternehmen auf ihrer eigenen Infrastruktur Bitstromprodukte anbieten.

Auch die Vorgaben für staatliche Förderung hemmen den infrastrukturbasierten Wettbewerb.

So wird nach wie vor das Ausbauziel 2018 (50 Mbit/s deutschlandweit) proklamiert. Bei diesem Ansatz, der im Wesentlichen auf kurzfristige Realisierung eines sich bereits in naher Zukunft überholt habenden Download-Bandbreitenziels abstellt, ist das Unternehmen im Vorteil, das die Bandbreite über den im Vergleich zu höherwertigen Anschlusstechnologien kostengünstigen FttC-Ausbau durchführt. Folgerichtig hat die Telekom bei einem Großteil der öffentlichen Ausschreibungen (in Bayern z.B. ca. 80 Prozent) den Zuschlag erhalten. In Verbindung mit der Förderung als Zuschuss zur Schließung von Wirtschaftlichkeitslücken führt dies zu erheblichen Remonopolisierungseffekten: Das Anschlussnetz des regulierten Unternehmens wird mit Mitteln der öffentlichen Hand ausgebaut.

iv. Wie hat sich der Einsatz der Vectoring-Technologie bisher auf die Wettbewerbssituation auf dem Markt für Breitbandanschlüsse ausgewirkt?

Die Vectoring II-Entscheidung der Bundesnetzagentur hat der Telekom ein weitreichendes Quasi-Monopol zum Ausbau in den so genannten Nahbereichen eingeräumt. Den Wettbewerbern ist es daher in diesem ungleichen „Rennen“ nur für wenige Nahbereiche gelungen, diese selbst ausbauen zu können. Insofern haben sich die Befürchtungen der ausbauenden Wettbewerbsunternehmen und des BUGLAS bestätigt, dass die Telekom mittels ihrer bundesweiten Ausbauzusage eine Regulierungsentscheidung gegen die Bedenken von Wettbewerb, Behörden und Kommission herbeigeführt hat, die den Wettbewerb für diesen Bereich dauerhaft außer Kraft gesetzt hat.

Darüber hinaus hat die Vectoring-Regulierung im Zusammenspiel mit dem unglücklichen Breitbandziel der Bundesregierung (50 Mbit/s) zu einer erheblichen Verunsicherung der Investoren geführt. Statt in zukunftsichere Glasfaserinfrastrukturen zu investieren, wurden verstärkt Finanzströme in die bereits abgeschriebene Kupferinfrastruktur gelenkt. Dies zeigte sich v.a. auch bei der Telekom selbst, die im Zuge der Vectoring-Regulierung ihre ehemals ehrgeizigen FTTH-Pläne aufgegeben hat.

Auf dem Markt für Breitbandanschlüsse werden die Effekte an zwei Stellen sichtbar. Infrastrukturwettbewerb auf Basis der TAL findet durch die Vectoring-Regulierung nicht mehr statt. Die bundesweiten Nachfrager nach Vorleistungsprodukten sind daher in ihren Wettbewerbsaktivitäten auf die Bitstrom-Vorleistungen der Telekom angewiesen. Da auf Basis dieser Vorleistungen nur noch eine erheblich geringere eigene Wertschöpfung

möglich ist, existieren auch kaum Möglichkeiten für eine preisliche Differenzierung von den Endkundenangeboten der Telekom.

Diese mangelnde Differenzierungsmöglichkeit zeigt sich auch im Bereich der Dienstqualität. Anders als bei einem entbündelten Vorleistungsprodukt sind Nachfrager nach Bitstrom-Vorleistungen an den produkt-technischen Rahmen des Vorleistungslieferanten gebunden. Dieser Umstand engt nicht nur den Raum für Produktinnovationen ein, er beseitigt auch weitgehend die Möglichkeit, sich in puncto Qualität und Service-Level spürbar vom Incumbent zu emanzipieren.

v. Wie hat sich der Wettbewerb zwischen klassischen Telekommunikationsanbietern und Anbietern von Over-The-Top (OTT)-Kommunikationsdiensten entwickelt?

Die TK-Branche strebt heute nach neuen Geschäftsmodellen, um neue Erlösquellen zur Refinanzierung der erforderlichen Investitionen in die Netze zu generieren. Diese Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings bedarf es weiterer gesetzlicher Anpassungen.

Insbesondere hinsichtlich der geplanten Regelungen des TK-Review bedarf es dringend entsprechender Veränderungen. So sind die Regelungen zur Regulierung von OTT-Services aus unserer Sicht unzureichend, um das Ziel der Kommission zu erreichen, ein „level playing field“ zwischen klassischen TK-Anbietern und OTTs zu erreichen.

Gerade die nicht nummernbasierten Dienste, die nach unserer Einschätzung den größten Teil der OTTs bilden dürften, unterliegen nur einem Bruchteil der Regelungen, die den übrigen Anbietern von TK-Diensten auferlegt werden, um Sicherheit, Datenschutz und Kundenschutz zu gewährleisten. Lediglich die nummernbasierten OTTs, die jedoch nur einen äußerst geringen Anteil ausmachen dürften, werden in vergleichbarer Weise wie klassische TK-Anbieter reguliert.

Diese Ungleichbehandlung verschiedener Dienste, die zwar technisch unterschiedlich realisiert werden, für den Endnutzer aber bei funktionaler Betrachtung vergleichbar und folglich substituierbar sind, führt zu einem uneinheitlichen Niveau an Verbraucherschutz, Datenschutz und Netzsicherheit, das den Verbrauchern schadet und sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Zudem führt diese Asymmetrie zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil der klassischen TK-Anbieter, da diese im Gegensatz zu den OTT-Anbietern in hohem Umfang Ressourcen aufwenden müssen, um die ihnen auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. Die dadurch drohenden Wettbewerbsverzerrungen sollten nicht zuletzt im Interesse der Verbraucher durch ein einheitliches Regelungskonzept ausgeschlossen werden.

Neben den OTTs profitieren auch Fernsehsender mit Must-Carry-Status in erheblichem Umfang vom Ausbau hochleistungsfähiger Glasfasernetze und dem Angebot von IPTV-Produkten, ohne jedoch selbst einen finanziellen Beitrag zum Netzausbau zu leisten.

Artikel 106 Abs. 2 des Kodex sieht dazu lediglich vor, dass die Mitgliedstaaten berechtigt sind, Entgelte für die Einspeisung der Must-Carry-Sender zu erheben. Die Regelung ist jedoch unzureichend, um den ausbauenden Unternehmen eine verlässliche Planungsgrundlage zur Refinanzierung ihrer Netze zu bieten. Um diese Trittbrettfahrer-Problematik zu beseitigen, regen wir eine Anpassung des Artikels 106 dahingehend an, dass die Einspeisung von Must-Carry-Sendern gegen ein angemessenes Entgelt erfolgt.

2. Regulierung der Telekommunikationsmärkte

Vectoring im Nahbereich

vi. Inwieweit wird durch Vectoring im Nahbereich die Fähigkeit alternativer Anbieter, in diesen Bereichen in eigene Infrastrukturen zu investieren, beeinträchtigt?

s. auch Antwort zu iv.

Die Wettbewerbsunternehmen haben nur in etwa 6% der Nahbereiche die Möglichkeit erhalten, einen eigenen Ausbau durchzuführen. Damit sind die Ausbauplanungen in vielen Fällen durch die Regulierungsentscheidung zu Fall gekommen. Darüber hinaus wird der FTTB/H-Ausbau durch den nun folgenden exzessiven Vectoring-Ausbau der Telekom weiter erschwert: Da auch die Nahbereiche überbaut werden müssen, in denen es bereits FTTB/H-Netze gibt, wird es dort für die FTTB/H-Anbieter schwieriger, ihre bereits getätigten Investitionen zurückzuerhalten. Investitionen in weitere FTTB/H-Ausbauten werden durch die Tatsache, dass ein regulatorisch angeordneter Überbau leistungsfähigerer durch weniger leistungsfähige Netze stattfindet, entmutigt.

Dieser Effekt könnte sich noch dramatisch verstärken, sollte die Telekom mit ihren jüngsten Forderungen im Rahmen des TAL-Standardangebotsverfahrens durchdringen. Danach möchte sie erreichen, dass FTTB/G.fast-Anbieter die unteren (mit Vectoring überlappenden) Frequenzbänder ausblenden, um ihr einen störungsfreien Betrieb ihrer Vectoring-Signale zu ermöglichen. Dabei ist anzumerken, dass ein Ausblenden der unteren Frequenzbänder für den FTTB/G.fast-Anbieter einen Bandbreitenverlust in Höhe von ca. 400 Mbit/s zur Folge hätte. Dieser Verlust geht weit über das hinaus, was die Telekom mit Super-Vectoring insgesamt zu leisten vermag (~ 250 Mbit/s).

Das verbleibende Potential von FTTB/G.fast im Falle eines regulatorisch erzwungenen Ausblendens der unteren Frequenzbänder beläuft sich dann nur noch auf 400-600 Mbit/s. Dieser geringe Bandbreitenvorteil gegenüber FTTC/Vectoring rechtfertigt die erheblichen Mehrkosten einer Glasfasererschließung bis in die Gebäude dann nicht mehr. Absehbar würde das den wettbewerblichen FTTB-Ausbau damit zum Erliegen bringen. Dies v.a. auch deshalb, weil mit dem verbleibenden Bandbreitenpotential kein vernünftiger Wettbewerb gegenüber den Angeboten der Kabelnetzbetreiber mehr machbar ist.

vii. Ist es gelungen, die Bitstrom-Ersatzprodukte mit Blick auf die Qualitätsmerkmale und Entgelte so zu spezifizieren, dass es einen geeigneten Ersatz für die physische Entbündelung darstellt?

Nein, dies ist nicht gelungen.

Die VULA als Ersatzprodukt für die HVT-TAL hätte auch am HVt verortet sein müssen. Der Übergabestandort KVz ist unwirtschaftlich und hat daher zur Folge, dass dieses sogenannte KVz-Alternativprodukt de facto auf dem Markt kaum nachgefragt werden wird.

Das Layer2-Produkt ist grundsätzlich ein marktgängiges Produkt, aber kein Alternativprodukt zur TAL. Es wurde auch primär als Vorleistungsprodukt für den Privatkunden-Massenmarkt konzipiert. Die spezifischen Anforderungen an Geschäftskunden kann dieses Produkt nicht erfüllen, da trotz massiver Kritik der Wettbewerber keine signifikanten Nachbesserungen im Rahmen des Standardangebotsverfahrens vorgenommen wurden.

viii. Wie bewerten Sie die im Rahmen des Vectoring-Verfahrens geäußerte Kritik der EU-Kommission, wonach es widersprüchlich sei, den physischen TAL-Zugang und das Layer-2-Bitstrom-Produkt einerseits als Substitute zu betrachten und andererseits verschiedenen sachlichen Märkten zu zuordnen? Welche Auswirkungen ergeben sich damit auf zukünftige Definitionen der Märkte 3a und 3b?

Wir stimmen der Einschätzung der Kommission hier vollumfänglich zu.

Eine Substituierbarkeit verbietet sich hier schon aufgrund der völlig unterschiedlichen Investitionserfordernisse. Nichtsdestotrotz ist es aufgrund der Anwendungsbereiche der beiden Vorleistungsprodukte unerlässlich, dass die Regulierung beider Produkte, insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Entgelte, konsistent erfolgt.

Festnetz-Terminierungsentgelte

ix. Was sind die wesentlichen Änderungen bei der Berechnung der Entgelte für die Festnetzterminierung gegenüber der bisherigen Vorgehensweise (BK 3c-16/110)? Wie sind die deutlichen Ergebnisunterschiede bei der Verwendung des reinen LRIC-Ansatzes gegenüber den Berechnungen anderer Mitgliedstaaten zu erklären? Wie bewerten Sie die Einwände der EU-Kommission hinsichtlich der von der BNetzA angepassten Festnetz-Zustellungsentgelte (C(2017) 1393 final)?

Wesentlich geändert hat sich, dass bei der Verwendung des LRIC-Ansatzes die Gemeinkosten keine Berücksichtigung mehr finden.

Grundsätzlich sind die Bedenken der Kommission nachvollziehbar, allerdings ist die Entgeltberechnung kaum nachvollziehbar, so dass eine tiefgehende Auseinandersetzung nicht möglich ist. Im Ergebnis stimmen wir mit der Bundesnetzagentur allerdings überein, dass die Heranziehung des LRIC-Ansatzes als Berechnungsgrundlage sachgerecht erscheint.

Wir geben in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass auch die Festnetz-Terminierungsentgelte einen wichtigen Beitrag zur Refinanzierung von Netzinvestitionen leisten. So sehr der Ansatz der EU-Kommission nachvollziehbar ist, entzieht er dem Markt doch wichtige Investitionsmittel zur Errichtung neuer Netze.

Entscheidend ist bei der Anwendung von Kostenmodellen im Terminierungsumfeld aber nicht nur eine Konsistenzbetrachtung innerhalb der Mitgliedsstaaten, sondern v.a. auch eine kritische Prüfung hinsichtlich Inkonsistenzen zu substituierbaren Leistungen. So war in den vergangenen Jahren eine verstärkte Abwanderung von Gesprächsminuten vom Festnetz in die Mobilfunknetze zu beobachten. Gleichzeitig besteht seit Jahren eine erhebliche Ungleichbehandlung hinsichtlich der Höhe der Terminierungsentgelte im Festnetz und im Mobilfunknetz. Der Wechsel auf den LRIC-Ansatz hätte Anlass geboten, die längst überfällige Angleichung der Terminierungsentgelte vorzunehmen.

Netzneutralität

- x. **Was sind die wesentlichen Neuerungen zum Thema Netzneutralität die sich aus der Verordnung (EU) 2015/2120 und den entsprechenden Leitlinien des GEREK (BoR 16/127) ergeben? Was waren die wesentlichen Ergebnisse des Workshops der Bundesnetzagentur vom 12. Februar 2016 zum Thema Netzneutralität? Wie bewerten Sie das aktuelle „Stream On“ Angebot der Deutschen Telekom vor dem Hintergrund der europäischen Vorgaben?**

Bei der Prüfung der Vereinbarkeit von Zero Rating-Angeboten wie dem „Stream On“-Angebot der Telekom mit der europäischen Verordnung zur Netzneutralität ist zu berücksichtigen, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachfrager müssen diskriminierungsfrei und transparent Zugang zu Zero Rating-Angeboten haben.
- Die Gleichbehandlung des Datenverkehrs innerhalb einer Kategorie ist sicherzustellen.
- Kleine und mittlere TK-Anbieter sollen gleichberechtigt Zugang zu Kooperationen mit Inhaltspartnern haben.

Breitbandmessung

- xi. **Warum ist eine Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Abweichung bei Breitbandgeschwindigkeiten für stationäre Anschlüsse notwendig geworden? Was sind die Folgen der gesetzlichen Klarstellung für Verbraucher und Unternehmen? Wäre es sinnvoll ähnliche gesetzliche Regelungen bezüglich der Abweichung bei Breitbandgeschwindigkeiten auch für mobile Anschlüsse einzuführen?**

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens der BNetzA zu dem von ihr vorgelegten Entwurf hat der BUGLAS im Rahmen einer verbändeübergreifenden Stellungnahme gemeinsam mit den weiteren Verbänden ANGA, Bitkom, BREKO, eco und VATM die Vorgaben stark kritisiert.

Die wesentlichen Kritikpunkte sind:

- Die von der BNetzA vorgenommene Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe dürfte einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.
- Die bislang durch die Branche aufgedeckten Mängel des Messsystems werden durch den nun vorliegenden Entwurf nicht beseitigt.
- Der vorgelegte Entwurf wird aufgrund seiner rechtlichen und technischen Mängel weder für die Branche praktikabel sein noch den für die Verbraucher erhofften Nutzen erbringen.
- Die Messung findet am Endgerät (Computer, Smartphone, etc.) des Endkunden statt, also an einem Punkt, der außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegt. Dabei hatte sich der Gesetzgeber zuvor im Rahmen der Regelungen zur Endgerätewahlfreiheit auf die Definition eines passiven Netzabschlusspunkts („Telefondose“) festgelegt. Da Messpunkt und Netzabschlusspunkt also nicht übereinstimmen, werden Unternehmen nun auch für Umstände verantwortlich gemacht, die im Verantwortungsbereich des Endkunden liegen, wie beispielsweise eine mangelhafte Verkabelung, veraltete oder ungeeignete Endgeräte oder die Nutzung einer instabilen WLAN-Verbindung. Auch parallel laufender Datenverkehr kann die Messergebnisse erheblich verfälschen. Beispielsweise im Hintergrund laufende Updates oder ein IPTV-Stream.
- Bei der regelmäßigen Veröffentlichung der Messergebnisse erfolgt gegenwärtig keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Anschlusstechnologien, sondern lediglich eine Aufschlüsselung nach Bandbreitenbereichen. Dadurch fallen beispielsweise hochleistungsfähige FttB/H-Anschlüsse vielfach in eine Kategorie mit den Angeboten der Kabelnetzbetreiber, die als Shared Medium während der Peak-Zeiten eine schlechtere Performance erreichen und somit das Bild verzerren. Zukünftig sollte hier eine Differenzierung nach eingesetzter Technologie vorgenommen werden, um ein vollständiges Bild zu zeichnen.
- Zudem ist fraglich, wie repräsentativ die Ergebnisse sind, da davon auszugehen ist, dass vor allem diejenigen Endkunden eine Messung vornehmen, die mit der Performance ihres Anschlusses unzufrieden sind und davon ausgehen, dass die maximale Bandbreite nicht erreicht wird. Daher kann auch vermutet werden, dass überdurchschnittlich viele Messungen während der Peak-Zeiten vorgenommen werden, was kein zutreffendes Abbild der tatsächlichen Performance des Anschlusses erzeugt.

Breitbandausbau

xii. Sollte die Politik wie bisher konkrete Ziele beim Breitbandausbau vorgeben und falls ja, wie sollten diese aussehen? Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang das Risiko von Fehlinvestitionen aufgrund falsch gesetzter Ausbauziele?

Die Vorgabe von Bandbreitenzielen bedeutet eine Begrenzung und entspricht heute nicht mehr den technischen Möglichkeiten und Erfordernissen einer hochentwickelten Industriegesellschaft. Heutzutage sind nur die Länder, die über Gigabit-Netze verfügen, in der Lage, die Herausforderungen der Digitalisierung zu erfüllen.

Das Datenaufkommen in den TK-Netzen steigt exponentiell; nach aktuellen Schätzungen ist mit einer Verdreifachung des IP-Verkehrs in den nächsten fünf Jahren zu rechnen.

Ein Ziel für den Breitbandausbau zu formulieren ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings darf dieses Ziel dann gerade nicht in einer konkreten Bandbreite bestehen, sondern sollte stattdessen zukunfts offen sein. Diesem Ansatz wird auf lange Sicht nur die Glasfaser gerecht. Daher sollten sich die politischen Breitbandausbauziele auf den Ausbau von Glasfasernetzen fokussieren. Dafür bietet sich ein Infrastrukturziel an, das sich beispielsweise für ein mögliches Zieljahr 2025 folgendermaßen formulieren ließe:

- Alle Unternehmen mit mindestens einem FttB-Anschluss versorgen. Motivation: Möglichkeiten von M2M-Kommunikation bzw. IoT nutzbar zu machen und die Effizienz von Arbeitsprozessen weiter zu verbessern.
- Alle sozioökonomischen Treiber wie Universitäten und sonstige Bildungseinrichtungen, Forschungszentren, öffentliche Einrichtungen, Verkehrsknotenpunkte wie Bahnhöfe oder Flughäfen direkt mit Glasfaser anschließen. Motivation: Die mit der fortschreitenden Digitalisierung einhergehenden Möglichkeiten für die Vermittlung von Wissen und Forschungsergebnissen sowie öffentliche Dienste allgemein nutzbar zu machen und den intermodalen Verkehr zu ermöglichen.
- Alle Mobile Access Points (Mobilfunk, Public WLAN) direkt mit Glasfaser anschließen. Motivation: Der Nutzer erwartet eine allgegenwärtige Konnektivität zum Internet. Gerade bei der mobilen Datennutzung mit überproportional steigenden Volumina müssen Backhaul und Verfügbarkeit hochleistungsfähig werden. Diese Hochleistungsfähigkeit ist auch eine zentrale Voraussetzung für 5G-Anwendungen.
- 75 % der Haushalte direkt mit Glasfaser anschließen (hier muss zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise 2030, natürlich ebenfalls eine vollständig flächendeckende Versorgung angestrebt werden). Motivation: Gesellschaftliche Teilhabe und neue Anwendungen wie Smart Home oder Assisted Ambient Living zu ermöglichen.

Das Risiko von Fehlinvestitionen haben wir bereits im Rahmen der Frage iv beantwortet. Durch zu kurz gedachte Bandbreitenziele werden Investitionen in falsche, weil nicht zukunftsfähige Technologien gelenkt. Gerade in den Gebieten, in denen ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht in Frage kommt, besteht dann die Gefahr, dass die

gerade erst gefördert ausgebauten Netze in wenigen Jahren bereits nicht mehr nachfragegerecht sind. Statt immer neue Förderprogramme aufzulegen, die nur den Ist-Bedarf befriedigen, sollte verstärkt die Errichtung von Glasfasernetzen (bis in die Gebäude) gefördert werden.

xiii. Wie kann die Regulierung hochleistungsfähiger Telekommunikationsinfrastrukturen investitionsfreundlich(er) ausgestaltet werden? Unter welchen Bedingungen sollte auf eine Regulierung neuer gigabitfähiger Infrastrukturen gänzlich verzichtet werden? Wie könnte in so einem Fall funktionierender Wettbewerb auf der Dienste-Ebene sichergestellt werden?

Bei dem wettbewerblichen Ausbau hochleistungsfähiger TK-Infrastrukturen hat sich der geltende Rechtsrahmen grundsätzlich bewährt und zumindest teilweisen Infrastrukturwettbewerb mit beträchtlichen Investitionen der Wettbewerber ermöglicht: Bei dem derzeit laufenden Verfahren zur Schaffung eines neuen TK-Rechtsrahmens sollten folgende Grundsätze Berücksichtigung finden:

- **Infrastrukturwettbewerb muss weiter gestärkt werden:** Der künftige EU-Rechtsrahmen muss Investitionsanreize für den Ausbau von Gigabit-Netzen setzen und auf die Schaffung und Sicherung eines selbsttragenden Infrastrukturwettbewerbs gerichtet sein.
- **Regulierung passgenau einsetzen:** Die Zugangsregulierung sollte sich auch künftig auf Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (SMP) beschränken. **Ausnahmen von einer Regulierung sind dort denkbar, wo Open Access zu fairen, marktverhandelten und diskriminierungsfreien Bedingungen ermöglicht wird.**
- **Chancengleichheit zwischen TK-Netzbetreibern und OTTS herstellen: s. hierzu auch Antwort zu v.**

xiv. Was sind die wesentlichen Vor- und Nachteile des sog. Nachbildbarkeitsansatzes? Wie schätzen Sie in diesem Zusammenhang das Risiko überhöhter Endkundenpreise ein? Ließe sich durch eine regional differenzierte KeL-orientierte Entgeltregulierung ein ähnliches Maß an Flexibilisierung erreichen wie bei einem Nachbildbarkeitsansatz?

Eine regional differenzierte KeL-orientierte Entgeltregulierung ist bereits aufgrund der hohen Komplexität einer bundesweiten KeL-Berechnung nicht vorstellbar. Der BUGLAS geht davon aus, dass die wachsende Komplexität der zu berücksichtigenden Faktoren und die damit einhergehenden Unwägbarkeiten eine seriöse und den Wettbewerb sichernde Berechnung ausschließt.

Der Nachbildbarkeitsansatz könnte es ermöglichen, regionale Differenzierungen vorzunehmen und zugleich eine durch Zeitablauf bedingte dynamische Entwicklung der Kosten zu berücksichtigen. Nachteil dieser Berechnungsmethode könnte eine eventuelle Volatilität der Entgelthöhen sein. Diese könnte zu einer Unsicherheit am Markt und einer daraus folgenden geringeren Investitionsbereitschaft ausbauender Unternehmen führen.

Ko-Investitionen

xv. Welche Rolle spielen derzeit Ko-Investitionsmodelle beim Ausbau von Breitbandinfrastrukturen in Deutschland? Welche Kooperationsmodelle könnten in Zukunft für den deutschen Telekommunikationsmarkt von Bedeutung sein?

Der Begriff der Ko-Investitionen ist sehr allgemein, so dass sich hierzu keine allgemeingültige Aussage treffen lässt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass wechselseitige Wholesale/Wholebuy-Modelle sowohl für die Vorleistungen anbietenden und nachfragenden Unternehmen untereinander als auch für den Endkunden große Vorteile bringen können. Vorleistungsanbieter erhöhen ihre Netzauslastung und damit die Deckungsbeiträge, die sie mit ihren Netzen erzielen, Nachfrager können ihren Endkunden ihr Dienstangebot auf dem jeweils besten verfügbaren Netz unterbreiten, Endkunden erhalten vom Anbieter ihrer Wahl die höchstmögliche Qualität und Produktvielfalt.

xvi. Worin bestehen die ökonomischen Vorteile von Ausbaukooperationen gegenüber herkömmlichen Zugangsmodellen, die eine engere Zusammenarbeit von Wettbewerbern rechtfertigen können? Wo sehen Sie die wettbewerblichen Grenzen des kooperativen Ausbaus?

Grundsätzlich ermöglichen Kooperationen dann einen effizienten Ausbau, wenn sich Unternehmen bzw. deren jeweilige Kernkompetenzen im Rahmen einer Kooperation sinnvoll ergänzen. Voraussetzung und zugleich Grenze eines kooperativen Ausbaus stellt die Tätigkeit im Rahmen einer gleichberechtigten Partnerschaft „auf Augenhöhe“ dar. Kooperationen haben sich in den vergangenen vier Jahren insbesondere in dünner besiedelten Gebieten als ein zentrales Element zur Verbesserung der Breitbandversorgung etabliert. Dabei hat sich die Aufteilung in die „Tätigkeitsgebiete“ Infrastrukturerrichter, Netzbetreiber und Diensteanbieter bewährt, wobei einer der Partner durchaus auch zwei der Tätigkeitsgebiete ausführen kann.

xvii. Inwieweit sollten in Kooperation erbaute Infrastrukturen regulatorisch anders behandelt werden als herkömmlich gebaute Infrastrukturen? Wie sollten Ko-Investitionsmodelle mit Beteiligung marktmächtiger Unternehmen bewertet werden?

Der Entwurf des neuen TK-Rechtsrahmens sieht vor, dass marktmächtige Unternehmen aus der Regulierung entlassen werden können, soweit sie VHC-Netze ausbauen, anderen Unternehmen ein Ko-Investitionsmodell anbieten und die übrigen Unternehmen ihre Endkunden zu den bis dahin geltenden Bedingungen erreichen können.

Im Ergebnis erhalten SMP-Unternehmen hierdurch die Möglichkeit, gerade kleinere Unternehmen, für die Ko-Investitionsmodelle wirtschaftlich nicht tragfähig sind, vom Zugang zu VHC-Netzen auszuschließen. Zudem werden die Marktzutrittsschranken deutlich erhöht, da nach Abschluss des Ausbaus auf den Markt eintretende Unternehmen keine Möglichkeit haben, Zugang zur VHC-Infrastruktur zu erhalten und mithin auf den Endkundenmärkten keine wettbewerbsfähigen Angebote machen können. Die Regelung

führt unserer Auffassung nach dazu, dass marktmächtige Unternehmen weiter gestärkt werden und das Konzept der Investitionsleiter, dessen Grundlage der diskriminierungsfreie Zugang zu Vorleistungsprodukten des SMP-Unternehmens ist, weitgehend ausgehebelt wird.

Dies mag umso mehr dann gelten, wenn die Definition von VHC nach unten „aufgeweicht“ wird, so wie dies derzeit von einigen Abgeordneten des Europäischen Parlaments gefordert wird (hier wird im Gegensatz zum Vorschlag der EU-Kommission, die VHC als Fiber zumindest bis zum Distribution Point sieht, nun reine Download-Bandbreiten in die Diskussion gebracht werden, die auch mit FttC-Vectoring erreicht werden können).

Vor diesem Hintergrund ist die VHC-Definition des Kodex von zentraler Bedeutung für die künftige Ausrichtung der TK-Regulierung. Der BUGLAS spricht sich dafür aus, VHC-Netze als FttB/H-Netze zu definieren und damit den Fokus auf die bestmögliche Infrastruktur zu legen.

Wholesale-Only

xviii. Welche Relevanz haben sog. Wholesale-Only-Geschäftsmodelle in Deutschland? Wie ließen sich die Investitionsbedingungen für Wholesale-Only-Netze verbessern?

Relevanz haben diese Geschäftsmodelle vor allem bei der Verlegung von passiver Infrastruktur durch Energieversorgungsunternehmen.

xix. Wie bewerten Sie in den Vorschlag der EU-Kommission bei der Regulierung marktmächtiger Wholesale-Only-Netzbetreiber auf eine Entgeltregulierung zu verzichten? Wie ließe sich in so einem Fall einem möglicherweise missbräuchlichen Preissetzungsverhalten begegnen?

Der Abbau der Regulierung (insbesondere bei Bitstrom und VULA (Vorleistungsprodukten)) kann zu Wettbewerbsverschlechterungen führen. Der Klärungs- und Umsetzungsprozess kann Jahre dauern und der Rechtssicherheit abträglich sein. Der von der Kommission vorgeschlagene Peer-Review-Prozess (mit eingeschränktem Vetorecht der Kommission) birgt zusätzliches Konfliktpotential.

Breitbandförderung

xx. Wie beurteilen Sie die bisherige Praxis der Breitbandförderung in Deutschland? In welchen Bereichen sehen Sie Verbesserungsbedarf?

s. hierzu auch unsere Antwort zu iii.

Die Breitbandförderung sollte auf Gebiete ohne hochleistungsfähige Glasfaserinfrastrukturen beschränkt werden, da andernfalls die Entwertung privatwirtschaftlicher Investitionen droht. Zum anderen sollte nur der Ausbau hochleistungsfähiger Glasfasernetze (FTTB/H) gefördert werden. In diesem Zusammenhang sollten Betreibermodelle in den Focus gerückt werden.

Für das laufende Breitband-Förderprogramm des Bundes sollte ein transparentes Monitoring durch das zuständige Bundesministerium durchgeführt werden. Ein solches Monitoring muss darlegen, welcher Ausbau genau in einem Fördergebiet vorgesehen ist, welche Unternehmen dabei zum Zuge kommen, mit welchen Schritten die Umsetzung erfolgt und welche Verbesserungen bei der Breitbandversorgung tatsächlich erreicht werden.

Für künftige Bundes-Förderprogramme ist zum einen eine a-priori-Abstimmung mit den Förderprogrammen der Länder vorzusehen, zum anderen ein verbessertes Scoring zur Entscheidungsfindung, das insbesondere das Kriterium der nachhaltigen Versorgungsverbesserung mehr in den Fokus rückt. Die Anreizkompatibilität muss bei der Ausgestaltung so organisiert werden, dass kein Attentismus die Folge ist („Wir warten auf die Förderung...“).

- xxi. Wie kann angesichts unsicherer Marktbedingungen (Zahlungsbereitschaft, Nachfrage) sichergestellt werden, dass es durch Fördermaßnahmen nicht zu Fehlinvestitionen und/oder einer Verdrängung privater Investitionen kommt? Sollte der Bundesnetzagentur eine stärkere Rolle bei der Überwachung geförderter Ausbauprogramme zukommen?**

Dort, wo der wettbewerblich getriebene Ausbau versagt, muss der Staat den Ausbau mittels Förderung vorantreiben. Ergänzend s. auch die Ausführungen unter xx.

- xxii. Wie schätzen Sie die Pläne der Bundesregierung ein, den Breitbandausbau bis 2025 mit öffentlichen Mitteln in Höhe von zehn Milliarden Euro zu fördern?**

Die Aufstockung des Fördervolumens ist zu begrüßen. Allerdings ist sicher zu stellen, dass Die bisherigen Fehler bei der Förderung künftig vermieden werden (s. Anmerkungen unter xx.).

- xxiii. Sind die von der Bundesregierung vorgeschlagenen „Gigabit-Voucher“ für KMUs und sozioökonomisch wichtige Einrichtungen ein geeignetes Mittel, um die Nachfrage nach gigabitfähigen Breitbandanschlüssen in ländlichen Gebieten zu stärken (Weißbuch Digitale Plattformen, S. 85)**

Voucher-Lösungen können ein geeignetes Mittel sein, um die Nachfrage nach Gigabit-Anschlüssen zu stärken. Das dürfte aber überall (und nicht nur in ländlichen Gebieten) gelten und sollte nicht nur auf Unternehmen und sozio-ökonomische Treiber beschränkt sein, sondern sich gerade auch auf private Haushalte erstrecken. Gerade für Letzteres spricht sich der BUGLAS seit über einem Jahr gegenüber der Politik auf Bundes- und Landesebene aus.

- xxiv. Wie bewerten Sie die Aktivitäten von Kommunen und kommunaler Zweckverbände, die den Ausbau von Breitbandinfrastrukturen nicht nur finanziell**

fördern, sondern zunehmend auch eigene Infrastrukturen errichten und betreiben?

Wir begrüßen die Initiativen der Kommunen in diesem Bereich, die sich in der Regel auf die Errichtung von passiven Infrastrukturen konzentrieren. Unserer Erfahrung nach fehlt den Kommunen häufig das wirtschaftliche und technische Know how für den Netzbetrieb, so dass vielfach Kooperationen mit BUGLAS-Unternehmen entstehen (Vgl. dazu auch unsere Ausführungen zu xvi.). Dies begrüßen wir. Darüber hinaus ist seitens der Kommunen zu beachten, dass Telekommunikationsdienstleistungen als privatwirtschaftliche, also als nicht-staatliche Tätigkeiten erbracht werden.

TK-Review der EU-Kommission

xxv. Wie beurteilen Sie das Hinzufügen eines weiteren Regulierungsziels „Konnektivität“?

Der BUGLAS begrüßt zunächst das Ziel der Förderung von Investitionen, insbesondere in glasfaserbasierte Anschlussnetze (VHC-Netze) angesichts der immer weiter steigenden technischen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit.

Vor diesem Hintergrund halten wir ein Infrastrukturziel, das auf einen möglichst flächendeckenden FTTB/H-Ausbau abzielt, für nachhaltiger und angesichts der stetig steigenden Anforderungen für sachgerechter als das von der Kommission vorgesehene Konnektivitätsziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit von 100 Mbit/s (Vgl. dazu auch unsere Ausführungen zu xii. und xvii.).

xxvi. Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Definition von Very High Capacity (VHC) Netzwerken mit Blick auf das Prinzip der Technologieneutralität?

Mit dem im Vorschlag der Kommission vorgesehenen Ziel, den Ausbau sogenannter „Very High Capacity Networks“ zu beschleunigen, sollten Anreize für einen weiteren Ausbau moderner Glasfasernetze gesetzt werden.

Die im Entwurf des Reports des ITRE-Ausschusses des Europäischen Parlaments geänderte Definition von VHC-Netzen rückt jedoch von diesem Ziel ab und fokussiert sich stattdessen auf das Erreichen einer Zielmarke von 100 Mbit/s. Damit wird ein nachhaltigeres Infrastrukturziel durch ein kurzfristiges, auf den Downstream begrenztes Bandbreitenziel ersetzt, obwohl bereits heute absehbar ist, dass mittel- bis langfristig ausschließlich Glasfasernetze bis in die Gebäude bzw. die Wohnungen die Nachfrage sowohl von Privathaushalten als auch insbesondere von Unternehmen zu decken vermögen. Gerade vor dem Hintergrund, dass mit der geänderten Definition möglicherweise auch bloße Übergangstechnologien wie Vectoring als VHC-Netze gelten und damit bspw. gemäß Art. 74 unter Umständen von der Zugangsregulierung befreit werden könnten, muss die Definition dringend auf wirklich nachhaltige Infrastrukturen, nämlich FttB/H-Netze beschränkt werden.

Ergänzend dazu sollte auch eine mögliche Ausnahme von der Zugangsregulierung an strenge Kriterien geknüpft werden, um negative Effekte für den Wettbewerb zu begrenzen.

Aus unserer Sicht muss eine solche Freistellung daher mit der Gewährung eines marktverhandelten offenen Netzzugangs zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einhergehen, wie er bereits heute von vielen unserer Mitgliedsunternehmen freiwillig angeboten wird. Dadurch kann der Dienstewettbewerb auf der Endkundenebene intensiviert werden, was sich in einer breiteren Angebotsvielfalt und effizienten Preisen für die Verbraucher widerspiegelt. Art. 74 des Kodex sollte daher als weiteres Kriterium das Angebot einer solchen Open-Access-Vereinbarung vorsehen, wenn neue Netzbestandteile nicht mehr der Zugangsregulierung unterfallen sollen.

xxvii. Inwieweit geht der Vorschlag der EU-Kommission zu „Geografischen Erhebungen zum Netzausbau“ (Art. 22) über die in Deutschland bestehenden Regelungen zum Breitbandatlas hinaus? Wie kann sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Koordinierung bei Investitionsvorhaben kommt? Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang den vorgeschlagenen Sanktionsmechanismus (Art. 20 Abs. 1)?

Der BUGLAS hat erhebliche Bedenken bezüglich des Regelungsgehaltes des Artikels 22. Zunächst soll eine Verpflichtung für Netzbetreiber verankert werden, der NRB entsprechende Informationen nicht nur über bereits bestehende Netze, sondern auch über die Ausbauplanung zu übermitteln.

Zum einen haben wir erhebliche Bedenken bzgl. der umfassenden Auskunftspflicht der Netzbetreiber, die nicht nur bereits bestehende, sondern auch geplante Ausbauten offen legen müssen. Die hier weiter zu gebenden Daten erstrecken sich zum einen auf höchst sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und bedeuten zum anderen eine weitere erhebliche bürokratische Verpflichtung für die Netzbetreiber und erfordern folglich zusätzliche Ressourcen, die weitere, erhebliche Kosten verursachen, die den Invest in den Netzausbau entsprechend verringern.

Darüber hinaus zeigt der Breitbandatlas des BMVI, dass ein solches Mapping auch auf freiwilliger Basis funktioniert und es keiner zusätzlichen Verpflichtung bedarf, um angemessene Informationen über den Stand des Breitbandausbaus in den jeweiligen Regionen bereitzustellen.

Insgesamt möchten wir vor dem Übergang zu einer staatlichen Netzausbauplanung warnen. Ein chancengleicher Wettbewerb ist aus Sicht des BUGLAS der einzige Mechanismus, um einen zügigen und effizienten Netzausbau zu gewährleisten. Wo ein eigenwirtschaftlicher Ausbau derzeit nicht möglich ist, kann die öffentliche Hand Fördermittel bereitstellen, um den Ausbau zu beschleunigen. All dies muss jedoch stets wettbewerbskonform erfolgen und darf nicht auf planwirtschaftlichen Vorgehensweisen basieren.

Institutioneller Rahmen

xxx. Wie bewerten Sie den Vorschlag der EU-Kommission, die Rolle des GEREK zu stärken und in eine europäische Agentur umzuwandeln (COM(2016) 591 final)? Welche Folgen hätte ein zusätzliches Veto-Recht für EU-Kommission und GEREK

**bei Abhilfemaßnahmen (Art. 33) für die Regulierungspraxis in Deutschland?
Inwieweit kommt es durch die Artikel 5, 6 und 8 des Richtlinienvorschlags zu einer
tatsächlichen Stärkung der nationalen Regulierungsbehörden?**

Der BUGLAS sieht die von der Kommission skizzierte zunehmende Kompetenzübertragung auf BEREC als kritisch an, da hierdurch der Grundsatz der Gewaltenteilung mehr und mehr aufgelöst wird.

- xxxi. Wie bewerten Sie den Vorschlag der Bundesregierung, eine „Bundesdigitalagentur“ zu gründen, die komplementär zu den Aufgaben von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt mit hoheitlichen Aufgaben beauftragt werden könnte und u.a. „ein rasches Eingreifen, insbesondere bei Wettbewerbs- und Regulierungsverstößen“ ermöglichen soll (vgl. Weißbuch Digitale Plattformen, S. 97)?**

Grundsätzlich sehen wir die Einrichtung einer weiteren Behörde in diesem ohnehin bereits komplexen Zusammenspiel von Behörden, Ministerien und EU-Kommission als schwierig an und befürchten die Verursachung weiteren administrativen Aufwandes.

- xxxii. Ende des Jahres 2013 wurde dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Zuständigkeit für die Telekommunikationswirtschaft und die Breitbandstrategie sowie die Fachaufsicht über die Bundesnetzagentur für den Bereich Telekommunikation übertragen, während die Gesamtaufsicht beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) verblieben ist. Welche Erfahrungen haben Sie mit der Teilung der Verantwortlichkeiten gemacht?**

Aus Sicht des BUGLAS erscheint die erfolgte Teilung nicht sinnvoll. Zwar haben wir in beiden Ministerien Ansprechpartner für alle wichtigen Bereiche, allerdings bedeutet die Teilung eine Verkomplizierung der ministerienübergreifenden Fragen und Abstimmungen insbesondere bei Gesetzgebungsvorhaben. Zudem ist in dieser nun ablaufenden Legislaturperiode mehrfach der Eindruck entstanden, dass die Zielsetzungen der beiden Ministerien (und damit der Bundesregierung) nicht unbedingt deckungsgleich waren. Eine durch Kompetenzgerangel entstehende Unsicherheit bei den Marktakteuren ist in einer Branche, die langfristige Planungssicherheit braucht, nicht hilfreich.

Köln, 03.07.2017

Gez. Wolfgang Heer
Geschäftsführer

Astrid Braken
Justitiarin

Stefan Birkenbusch
Recht und Regulierung